

Satzung

über die Erhebung von Gebühren und Auslagen im Marktwesen in der Stadt Meiningen (Marktgebührensatzung) vom 04.12.2002

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2002 (GVBl. S. 161), der §§ 1, 2 und 10 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Thüringer Euro-Umstellungsgesetzes (ThürEurUmstG) vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), und des § 16 der Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) für die Stadt Meiningen vom 22.07.1998 (Amtsblatt 14/1998 S. 9) zuletzt geändert mit der 2. Änderungssatzung vom 22.03.2001 (Amtsblatt 7/2001 S. 9) hat der Stadtrat der Stadt Meiningen in seiner Sitzung vom 05.11.2002 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung der Einrichtungen, die den Märkten dienen, werden Gebühren (Marktstandsgelder) nach dieser Satzung erhoben. Einrichtungen sind dafür bestimmte Grundstücksflächen und alle, dem Marktbetrieb dienende Anlagen.

§ 2 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung des Platzes oder mit Überlassung der Markteinrichtung.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist der Benutzer des zugewiesenen Platzes verpflichtet (Standplatzinhaber). Daneben schuldet die Gebühr auch jeder Mitbenutzer oder derjenige, dem die Leistung unmittelbar zugute kommt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühren werden als Tages-, Monats- oder Quartalsgebühren erhoben.

- (2) Für die Berechnung der Gebühr ist der Flächeninhalt des zugewiesenen Standplatzes maßgebend. Bruchteile eines Quadratmeters und angefangene Tage werden auf volle Quadratmeter oder Tage aufgerundet.
- (3) Die Tagesgebühr beträgt
- | | | |
|----|-------------------------|------------|
| a) | je Quadratmeter und Tag | 2,50 Euro |
| | jedoch mindestens | 5,00 Euro |
| b) | für Wochenmärkte | |
| | je Quadratmeter und Tag | |
| - | Dienstag / Freitag | 1,50 Euro |
| - | Samstag | 1,00 Euro |
| | jedoch mindestens | 5,00 Euro. |
- (4) Inhaber von Dauererlaubnissen, die ihren Standplatz aufgeben wollen, müssen dies schriftlich bis 14 Tage vor Ablauf des Monats der Marktverwaltung bekannt geben. Entsteht der Marktverwaltung durch eine verspätete Abmeldung ein Gebührenaussfall, so hat der Dauererlaubnisinhaber diesen zu ersetzen.
- (5) Wird ein Tagesstand oder -raum an einem Tag mehrfach vergeben, so wird jedes Mal die volle Gebühr erhoben.

§ 5 Auslagen

Die der Stadt Meiningen entstehenden Auslagen, insbesondere die für Elektroenergie, Wasser, Platzreinigung oder Abfallbeseitigung, können dem Verursacherprinzip entsprechend auf die Standplatzzinhaber umgelegt werden. Die Umlegung geschieht pauschaliert auf Basis einer Schätzung und nach pflichtgemäßem Ermessen durch eine hierzu durch die Marktverwaltung bevollmächtigte Person. Die Auslagenpauschale wird den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend erhoben.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird gleichzeitig mit der Entstehung der Gebührenschuld fällig. Sie ist grundsätzlich im Voraus zu entrichten. Liegen besondere Gründe vor, so kann die Marktverwaltung im Einzelfall nachträgliche Zahlung gestatten.
- (2) Kann nicht sofort festgestellt werden, ob und in welchem Umfang Gebühren zu entrichten sind, tritt die Fälligkeit zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt ein.

- (3) Monats- oder Quartalsgebühren sind spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats bzw. Quartals im Voraus an die Stadtkasse Meiningen zu überweisen.
- (4) Tagesgebühren sind an die mit der Erhebung Beauftragten der Marktverwaltung gegen Empfangsbescheinigung zu entrichten, sofern nicht ausnahmsweise bargeldlose Zahlung gestattet wird. Die Empfangsbescheinigung ist bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erteilt worden ist, aufzubewahren und der Marktverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Bei bargeldloser Zahlung gilt der Tag der Gutschrift als Einzahlungsdatum.
- (6) Kann ein zugewiesener Standplatz / eine zugewiesene Markteinrichtung nicht oder nur teilweise genutzt werden oder ist deren Nutzung infolge höherer Gewalt ausnahmsweise nicht möglich, besteht kein Anspruch auf Herabsetzung, Rückerstattung oder Erlass der Gebühren und Auslagen; §§ 222 und 227 AO bleiben unberührt.
- (7) Sofern der Gebührenpflichtige die Gebühren oder Auslagen nicht rechtzeitig entrichtet, verliert er das Recht, den ihm zugewiesenen Platz bzw. die ihm überlassene Markteinrichtung zu benutzen und er kann zur unverzüglichen vollständigen Räumung aufgefordert werden.

§ 7 Auskunftspflicht

Die Gebühren- und Auslagenpflichtigen sind verpflichtet, den zur Festsetzung und Einziehung bevollmächtigten Personen die zur Bemessung der Gebühren oder Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtungen und die Anschlusswerte bzw. der Verbrauch der betriebenen elektrischen Anlagen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 7 die zur Bemessung der Gebühren oder Auslagen erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.
- (2) Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro belegt werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit i. S. des Abs. 1 ist die Stadt Meiningen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 ThürKO).

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Meiningen vom 22.07.1998 geändert mit 1. Änderungssatzung vom 29.11.2000, 2. Änderungssatzung vom 22.03.2001 und 3. Änderungssatzung vom 19.12.2001 aufgehoben.

Meiningen, den 04.12.2002

gez.
K u p i e t z
Bürgermeister

Versionskontrolle:

Version	Fassung vom	Beschluss- Nummer	veröffentlicht im Amtsblatt	Art der Änderung	Inkrafttreten
Original	04.12.2002	447 / 39 / 2002	22 / 2002 vom 11.12.2002 und 18/2010 vom 19.12.2010	-	01.01.2002